



Statuten

vom 06. März 2025

TSV Fortitudo Gossau

Statuten 2025

Vorspann

Zur besseren Lesbarkeit enthalten die Statuten die männliche Schreibweise. Gemeint sind jedoch weibliche wie männliche Personen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „TSV Fortitudo Gossau“ besteht ein Sportverein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gossau.

Die Abteilungen mit den Namen

- a) TSV Fortitudo Gossau Faustball,
- b) TSV Fortitudo Gossau Frauen,
- c) TSV Fortitudo Gossau Handball,
- d) TSV Fortitudo Gossau männer fitness,
- e) TSV Fortitudo Gossau Senioren,
- f) TSV Fortitudo Gossau Turnerinnen und Turner,
- g) TSV Fortitudo Gossau Unihockey,

bilden den Gesamtverein und sind in diesem Rahmen Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2 Zweck

Der TSV Fortitudo Gossau unterstützt die Abteilungen und koordiniert ihre Aktivitäten. Er vertritt die Interessen des Gesamtvereins nach aussen.

Die Abteilungen betreiben Breitensport sowie teilweise Leistungs- und Spitzensport und pflegen die Geselligkeit.

Der Verein bezweckt weiter die Vermittlung positiver Botschaften und Werte wie Fairplay, Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung sowie Förderung der sozialen und kulturellen Integration. Diesbezüglich sollen Jugendliche mit einer Behinderung, jugendliche Flüchtlinge sowie Jugendliche mit Gewalt- und Suchtpotential durch den Sport in die Gesellschaft von anderen Jugendlichen integriert werden. Sämtliche Jugendliche sollen zudem nach ihren jeweiligen Fähigkeiten gefördert werden. Der Verein ist bestrebt, das Sport-verein-t-Label der IG St.Galler Sportverbände, insbesondere in den mit diesem Label ausgezeichneten Abteilungen zu pflegen, regelmässig zu erneuern und danach zu leben.

Dies soll zur Verbesserung der Selbständigkeit und Lebensqualität bis hin zur Nachwuchsförderung zum Spitzensport beitragen.

Der Verein kann andere vorübergehende oder dauernde Aufgaben übernehmen.

Art. 3 Verbände

Der TSV Fortitudo Gossau ist Mitglied:

- a) der Sport Union Schweiz,
- b) der Sport Union Ostschweiz.

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden.

Eine Abteilung kann Mitglied eines Verbandes sein, der ihre Sportart fördert.

II. Gesamtverein

1. Mitglieder

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des TSV Fortitudo Gossau sind:

- a) die Abteilungen,
- b) die Ehrenmitglieder.

Art. 5 Abteilungen

Eine Abteilung kann in den TSV Fortitudo Gossau aufgenommen werden, wenn diese die technische, administrative und finanzielle Selbstständigkeit garantiert, dem Zweck des Gesamtvereins entspricht, diese Statuten anerkennt und gewillt ist, die Interessen des Gesamtvereins zu wahren.

Art. 6 Ehren- und Freimitglieder

Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise für den TSV Fortitudo Gossau verdient gemacht hat.

Freimitglied ist, wer durch Beschluss der Abteilungsversammlung von der Beitragszahlung entbunden ist.

2. Delegiertenversammlung

Art. 7 Delegierte

Jeder Abteilungsvorstand bestimmt die Delegierten. Je 10 Mitglieder und die über die letzte Zahl zehn hinaus gezählten Mitglieder berechtigen zu je einem Delegierten.

Als Delegierte können Mitglieder der Abteilungen bestimmt werden, welche das 16. Altersjahr vollendet haben.

Art. 8 Stimmrecht

An der Delegiertenversammlung stimm- und wahlberechtigt sind:

- a) die Delegierten;
- b) die Ehrenmitglieder;
- c) die Mitglieder des Gesamtvereinsvorstands, welche von der Delegiertenversammlung gewählt wurden.

Art. 9 Einberufung

Die Delegiertenversammlung findet jedes Jahr in den ersten drei Monaten statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss des Gesamtvereinsvorstands;
- b) auf Antrag eines Abteilungsvorstands und mit Zustimmung des Gesamtvereinspräsidenten;
- c) auf Verlangen eines Fünftels der Delegierten.

Der Gesamtvereinspräsident sorgt dafür, dass die Einladung mindestens 20 Tage vor der Versammlung den Abteilungspräsidenten für die Delegierten und den Ehrenmitgliedern zugestellt wird.

Art. 10 Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Gesamtvereinspräsidenten;
- b) Wahl der übrigen Mitglieder des Gesamtvereinsvorstands, ausgenommen die Abteilungspräsidenten;
- c) Wahl von zwei Revisoren;
- d) Wahl des Vereinsführers;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Abteilungen;
- g) Beitritt zu Verbänden;
- h) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- i) Kenntnisnahme der Jahresberichte der Abteilungen;
- j) Genehmigung des Jahresberichts des Gesamtvereinspräsidenten;
- k) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags;
- l) Beschluss über die Anträge der Revisoren;
- m) Aufträge an die Revisoren für weitere Prüfungen;
- n) Beschluss über den Passivbeitrag;
- o) Beschluss über den Beitrag der Mitglieder an den Gesamtverein;
- p) Beschluss über das Jahresprogramm;
- q) Beschluss über die finanziellen Kompetenzen des Gesamtvereinsvorstands;
- r) Änderung der Statuten;
- s) Auflösung des Gesamtvereins.

Art. 11 Vorsitz

Der Gesamtvereinspräsident führt den Vorsitz, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, führt der amtsälteste Abteilungspräsident den Vorsitz.

Art. 12 Beschlüsse

Für Beschlüsse ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Ein qualifiziertes Mehr gilt, wenn die Statuten dieses vorschreiben oder die Delegiertenversammlung dieses beschliesst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Es wird offen abgestimmt, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

Für folgende Beschlüsse ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich:

- a) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- b) Aufnahme oder Ausschluss von Abteilungen;
- c) Änderung der Statuten.

Art. 13 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet im weiteren Wahlgang das einfache Mehr.

Auf Beschluss des Gesamtvereinsvorstands oder der Delegiertenversammlung werden Wahlen geheim durchgeführt.

Die Wahlen erfolgen für die Dauer eines Geschäftsjahrs.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten anwesend ist.

Über Geschäfte, die in der Einladung nicht enthalten sind und das qualifizierte Mehr erfordern, kann nicht beschlossen werden. Über weitere Geschäfte, die in der Einladung nicht enthalten sind, kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einverstanden sind.

3. Gesamtvereinsvorstand

Art. 15 Bestand

Der Gesamtvereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Gesamtvereinspräsidenten,
- b) dem Sekretär,
- c) dem Finanzchef,
- d) weiteren Mitgliedern,
- e) den Abteilungspräsidenten.

Der Gesamtvereinsvorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, der den Präsidenten vertritt, wenn dieser abwesend oder verhindert ist.

Art. 16 Einberufung

Der Gesamtvereinsvorstand trifft sich auf Einladung des Gesamtvereinspräsidenten zur Sitzung.

Er wird ausserdem auf Antrag von mindestens zwei Abteilungsvorständen einberufen.

Art. 17 Zuständigkeiten

Der Gesamtvereinsvorstand ist zuständig für:

- a) Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen;
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte im Rahmen seiner Kompetenzen;
- c) Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
- e) Führung der Jahresrechnung;
- f) Abschluss der Sach- und Haftpflichtversicherungen;
- g) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen für Bank- und Postkonti;
- h) Beschluss über Organisation, Voranschlag und Abrechnung von Gesamtvereinsanlässen;
- i) Zusammenstellung des Jahresprogramms;
- j) Information, Werbung und Imagepflege für den Gesamtverein;
- k) Koordination zwischen den Abteilungen;
- l) Kontrolle und Durchsetzung der statutengemässen Vereinstätigkeiten.

4. Revisoren

Art. 18 Revision

Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und die Abrechnungen für Gesamtvereinsanlässe. Sie können das Protokoll des Vorstands sowie die Korrespondenz von Präsident und Sekretär einsehen.

Sie erstatten Bericht an die Delegiertenversammlung und stellen Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.

Die Delegiertenversammlung kann den Revisoren Aufträge für weitere Prüfungen erteilen.

5. Vertretung, Versicherungen, Finanzen, Haftung

Art. 19 Zeichnung, Unterschriftsberechtigung

Der Gesamtverein verpflichtet nur sich und zeichnet mit TSV Fortitudo Gossau.

Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Finanzchef unterschreiben rechtsverbindlich für den Gesamtverein kollektiv zu zweien.

Der Gesamtvereinsvorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen für Bank- und Postkonti.

Art. 20 Versicherungen

Der Gesamtvereinsvorstand regelt die Sach- und Haftpflichtversicherungen für den Gesamtverein und die Abteilungen.

Art. 21 Jahresrechnung

Der Gesamtverein führt eine eigene Jahresrechnung.

Er schliesst die Jahresrechnung auf Ende des Kalenderjahres ab.

Art. 22 Beitrag an Gesamtverein

Die Mitglieder der Abteilungen entrichten auf Beschluss der Delegiertenversammlung einen Beitrag an den Gesamtverein.

Dieser wird von den Abteilungen erhoben.

Art. 23 Gewinn oder Verlust aus Vereinsanlässen

Führt der Gesamtverein einen grösseren Anlass durch, ist jede Abteilung verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Organisation mitzuarbeiten.

Am Gewinn oder Verlust sind die Abteilungen insgesamt mit drei Vierteln und der Gesamtverein mit einem Viertel beteiligt. Unter den Abteilungen wird der Gewinn anteilmässig zu ihrer Arbeitsleistung oder der Verlust nach der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder verteilt.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Gesamtvereins haftet nur sein Vermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Gesamtvereins und der Abteilungen ist ausgeschlossen.

III. Abteilungen

Art. 25 Geltungsbereich

Die Bestimmungen im Abschnitt Abteilungen gelten für jede Abteilung.

1. Mitglieder

Art. 26 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Abteilungsvorstands.

Art. 27 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Gesamtvereins und der entsprechenden Abteilung teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Verwirklichung des statutarischen Zwecks beizutragen und den Jahresbeitrag zu entrichten sowie sich gegen die Folgen von Unfällen selber zu versichern.

Art. 28 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied hat das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht an der Abteilungsversammlung.

Mitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie haben an der Abteilungsversammlung beratende Stimme.

Art. 29 Austritt

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung aus der Abteilung austreten. Austretende Mitglieder entrichten den vollen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr.

Der Abteilungsvorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss über den Ausschluss anzuhören.

Ein Mitglied kann den Ausschluss mit Rekurs an die nächste Abteilungsversammlung anfechten. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Abteilungsversammlung entscheidet endgültig.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Abteilungsversammlung

Art. 30 Einberufung

Die Abteilungsversammlung findet jedes Jahr in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt.

Eine ausserordentliche Abteilungsversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss des Abteilungsvorstands;
- b) auf Beschluss des Gesamtvereinsvorstands;
- c) auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Abteilungspräsident sorgt dafür, dass die Einladung den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung zugestellt wird.

Art. 31 Zuständigkeiten

Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Abteilungspräsidenten;
- b) Wahl der übrigen Mitglieder des Abteilungsvorstands;
- c) Wahl von einem oder zwei Revisoren;
- d) Bestimmung des Geschäftsjahrs;
- e) Beitritt zu einem Verband, welcher die Sportart der Abteilung fördert;
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Abteilungsversammlung;
- g) Genehmigung des Jahresberichts;
- h) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags;
- i) Beschluss über die Anträge der Revisoren;
- j) Aufträge an die Revisoren für weitere Prüfungen;
- k) Beschluss über den Jahresbeitrag der Mitglieder;
- l) Beschluss über das Jahresprogramm;
- m) Beschluss über die finanziellen Kompetenzen des Abteilungsvorstands;
- n) Entscheid über den Rekurs gegen den Ausschluss eines Mitglieds;
- o) Beschluss über die Auflösung der Abteilung.

Art. 32 Beschlüsse

Für Beschlüsse ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Ein qualifiziertes Mehr gilt, wenn die Statuten dieses vorschreiben oder die Abteilungsversammlung dieses beschliesst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Es wird offen abgestimmt, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

Art. 33 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet im weiteren Wahlgang das einfache Mehr.

Auf Beschluss des Abteilungsvorstands oder der Abteilungsversammlung werden Wahlen geheim durchgeführt.

Die Wahlen erfolgen für die Dauer eines Geschäftsjahrs.

Art. 34 Beschlussfähigkeit

Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

3. Abteilungsvorstand

Art. 35 Bestand

Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- a) dem Abteilungspräsidenten;
- b) dem Sekretär;
- c) dem Finanzchef;
- d) weiteren Mitgliedern.

Wir sind bestrebt, dass mindestens 1 Vorstandsmitglied ein Athletenvertreter ist. Als Athletenvertreter können Athleten gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpfer vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

Der Abteilungsvorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, der den Präsidenten vertritt, wenn dieser abwesend oder verhindert ist.

Art. 36 Einberufung

Der Abteilungsvorstand trifft sich auf Einladung des Abteilungspräsidenten oder auf Antrag des Gesamtvereinspräsidenten.

Art. 37 Zuständigkeiten

Der Abteilungsvorstand ist zuständig für:

- a) Aufnahme von Mitgliedern;
- b) Vertretung der Interessen der Abteilung innerhalb des Gesamtvereins und nach aussen;
- c) Erledigung der laufenden Geschäfte im Rahmen seiner Kompetenzen;
- d) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen für Bank- und Postkonti;

- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
- f) Vorbereitung der Abteilungsversammlung;
- g) Führung der Jahresrechnung;
- h) Zusammenstellung des Jahresprogramms;
- i) Organisation von Trainingsbetrieb, Wettkämpfen und Anlässen;
- j) Anmeldung zu technischen Kursen und Ausbildungen;
- k) Information, Werbung und Imagepflege für die Abteilung;
- l) Ausschluss eines Mitglieds.

4. Revisor

Art. 38 Revision

Der Revisor kontrolliert die Jahresrechnung. Er kann das Protokoll des Vorstands sowie die Korrespondenz von Präsident und Sekretär einsehen.

Er erstattet Bericht an die Abteilungsversammlung und stellt Anträge zur Genehmigung der Jahresrechnung.

Die Abteilungsversammlung kann dem Revisor Aufträge für weitere Prüfungen erteilen.

5. Vertretung, Finanzen, Haftung

Art. 39 Zeichnung, Unterschriftsberechtigung

Die Abteilung verpflichtet nur sich und zeichnet mit dem Namen des Gesamtvereins und ergänzend mit ihrem Namen, beispielsweise TSV Fortitudo Gossau Handball.

Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Finanzchef unterschreiben für die Abteilung rechtsverbindlich kollektiv zu zweien.

Der Abteilungsvorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen für Bank- und Postkonti.

Art. 40 Jahresrechnung

Die Abteilung führt eine eigene Jahresrechnung.

Sie schliesst die Jahresrechnung auf Ende des Geschäftsjahres ab, das von der Abteilungsversammlung bestimmt wird.

Art. 41 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur ihr Vermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Branchenstandard des Schweizer Sports

Art. 42 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Als Mitglied von TSV Fortitudo Gossau unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 43 Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

- a) Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- b) Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 44 Geschlechterquote

Wir sind bestrebt, dass die Geschlechter im Vorstand wenn immer möglich ausgeglichen vertreten sind.

Art. 45 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

- a) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- b) Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- c) Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- d) Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- e) Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 46 Verhinderung Wettkampfmanipulation

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement der entsprechenden Verbände sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

V. Schlussbestimmungen

Art. 47 Änderung der Statuten

Diese Statuten können von der Delegiertenversammlung geändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 48 Austritt einer Abteilung

Eine Abteilung kann aus dem Gesamtverein auf Ende dessen Geschäftsjahrs austreten, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in der Abteilungsversammlung dem Austritt zustimmen.

Die austretende Abteilung hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Gesamtvereins.

Sie darf den Namen TSV Fortitudo Gossau nicht mehr verwenden.

Art. 49 Auflösung einer Abteilung

Eine Abteilung kann sich auflösen, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in der Abteilungsversammlung der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen der aufgelösten Abteilung fällt in die Gesamtvereinsrechnung.

Im Falle einer Auflösung der Abteilung oder Aufgabe der Sparte Junioren haben Vermögensteile, die steuerbefreit ausschliesslich der Sparte Junioren gewidmet waren, an eine andere, zufolge gemeinnütziger Zwecksetzung steuerbefreite Institution in der Schweiz oder an das Gemeinwesen zu fallen

Art. 50 Ausschluss einer Abteilung

Eine Abteilung kann aus dem Gesamtverein ausgeschlossen werden, wenn sie den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Gesamtvereins zuwiderhandelt.

Der Ausschluss kommt zustande, wenn an der Delegiertenversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Die ausgeschlossene Abteilung hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Gesamtvereins.

Sie darf den Namen TSV Fortitudo Gossau nicht mehr verwenden.

Art. 51 Auflösung des Gesamtvereins

Der Gesamtvereinsvorstand oder drei Viertel der Delegierten können der Delegiertenversammlung die Auflösung des Gesamtvereins beantragen.

Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Delegierten. Die Auflösung kann mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Über die Verwendung des Gesamtvereinsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 52 Inkrafttreten und Ersatz von Statuten

Die Delegiertenversammlung des TSV Fortitudo Gossau beschloss diese Statuten am 6. März 2025.

Die Statuten vom 2. März 2023 sowie Statuten oder Reglemente der Abteilungen, welche inhaltlich den Statuten entsprechen, wurden aufgehoben.

Gossau, 6. März 2025

Der Gesamtvereinspräsident

Die Sekretärin

Philipp Staerke

Nicole Grünenfelder

Der Vorstand der Sport Union Ostschweiz genehmigte diese Statuten am 6. März 2025.

Der Vize-Präsidentin, Sport Union Ostschweiz

Maria Allenspach

Der Gesamtvereinsvorstand setzte diese Statuten auf den 6. März 2025 in Kraft.